

**Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Burkhardtsdorf
und die Erhebung von Gebühren
(Nutzungs- und Gebührensatzung Freibad)**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Freibades

- (1) Die Gemeinde Burkhardtsdorf betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Freibad dient der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitspflege und Erholung und darf in der Regel nur seinem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (3) Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig. Die Überlassung des Freibades zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken (Sonderveranstaltungen) erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen, wenn dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der sportlichen Nutzung führt oder sonstige wichtige Gründe einer Durchführung der Sonderveranstaltung entgegenstehen.

§ 2 Nutzerkreis

- (1) Jede natürliche Person hat das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen und die sonstigen angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Zugang zum Freibad ist nur durch den Kassenbereich zulässig.
- (2) Von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen sind Personen, die
 - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Tiere mitführen oder
 - c) an offenen Wunden, Hautausschlägen oder meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
- (3) Kinder unter sieben Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht sowie in deren Verantwortung benutzen.
- (4) Personen, die im Freibad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen allgemein übliche Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden. Sie können bis zur Dauer von einem Jahr von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Bei Verweisungen aus dem Freibad werden bereits entrichtete Eintrittsentgelte nicht zurückerstattet.
- (5) Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte während der Öffnungszeiten möglich.
- (6) Gewerbliche Tätigkeiten im Freibad durch Dritte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Badesaison dauert in der Regel vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres an.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten werden in der Benutzungsordnung für das Freibad der Gemeinde Burkhardtsdorf festgelegt.
- (3) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere
 - a) bei Überfüllung des Bades
 - b) bei kalter Witterung sowie Regentagen
 - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die Sicherheit der Nutzer gefährdet.
- (4) Bei Sonderveranstaltungen können die Öffnungszeiten des Freibades verändert werden.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtung erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Gemeinde haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benutzung des Freibades und seiner Einrichtung entstehen nur, wenn und soweit ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeiführten.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Freibades abgestellten Fahrzeuge zugefügt werden.
- (3) Die Nutzer haften für Beschädigungen und Beeinträchtigungen jeglicher Art, die durch sie im Freibad schuldhaft verursacht werden.
- (4) Die Gemeinde Burkhardtsdorf ist berechtigt, derartige Schäden und Beeinträchtigung auf Kosten der Verursacher beseitigen zu lassen.
- (5) Schadensfälle sind dem Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ordnung und Sicherheit / Aufsicht

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Sicherheit und Ordnung im Bad und gegen Sitte und Anstand verstößt. Die Einrichtungen des Freibades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Im Übrigen wird die Benutzung des Freibades durch eine Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Das Aufsichtspersonal des Freibades hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Freibad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets umgehend Folge zu leisten ist. Der aufsichtsführende Gemeindebedienstete übt das Hausrecht im Freibad aus.

§ 6 Kostenpflicht

Die Benutzung des Freibades und die Inanspruchnahme von sonstigen angebotenen Leistungen sind kostenpflichtig. Die Kosten werden nach privatrechtlichen Bestimmungen durch eine Entgeltordnung, die durch den Gemeinderat zu beschließen ist, erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Burkhardtsdorf und die Erhebung von Gebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Freibad) vom 14.03.2017 außer Kraft.

Burkhardtsdorf, den 28.04.2021

Jörg Spiller
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.